

Bitte senden Sie dieses Exemplar binnen 2 Wochen an die Band anebenstehende Adresse zurück, da der Vertrag sonst seine Gültigkeit verliert

Band / Adresse:

ENGAGEMENTVERTRAG

Veranstalter:	
Ansprechpartner:	
Anschrift:	
Land, PLZ, Ort:	
Telefon privat:	
Handy:	
Telefon Firma:	
E-Mail:	
Art der Veranstaltung:	
Ort der Veranstaltung:	
Lokalität:	
Fassungsvermögen:	
Termin:	
Auftrittsbeginn/-dauer:	
Aufbau/Soundcheck:	
Essen und Getränke für:	
Nächtigung für	
Gage EURO inkl. 10% USt:	
Verlängerung:	
Sonstiges:	

Dieser Vertrag besteht aus zwei Seiten. Der Veranstalter bestätigt mit seiner Unterschrift, die umseits angeführten Vertragspunkte gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum/Unterschrift Band

Datum/Unterschrift Veranstalter

- 1) Der Veranstalter, vertreten durch oben Genannte(n), engagiert die Band zur vereinbarten Gage für die oben beschriebene Veranstaltung. Die Künstler haben österreichischen Steuersitz und versteuern ihre Gage beim zuständigen Finanzamt in Österreich. Im Ausland gelten Nettogagen. Alle anderen Steuern, Gebühren, Bewilligungen und Kosten (AKM, Lustbarkeitsabgabe...) gehen zu Lasten des Veranstalters. Der Veranstalter verpflichtet sich, alle behördlich notwendigen Bewilligungen einzuholen.
- 2) Das volle betriebliche und persönliche Risiko für die Durchführung der Veranstaltung trägt der Veranstalter. Er verpflichtet sich, die Band in dieser Hinsicht schad- und klaglos zu halten.
- 3) Der Veranstalter sorgt nach Möglichkeit für eine saubere, beheiz- und abschließbare Garderobe bzw. einen abgetrennten Backstagebereich und stellt diese der Band ab ihrem Eintreffen zur Verfügung.
- 4) Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Band und Techniker sowie für deren in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthalts am Veranstaltungsort. Für Schäden an den Musikinstrumenten oder an der Licht- bzw. Tonanlage durch mangelhaft oder nicht durchgeführte Bühnenanweisungen sowie durch indirekten Blitzschlag, Vandalismus oder unsachgemäße Bedienung durch Personal des Veranstalters oder Veranstaltungsbesucher haftet der Veranstalter.
- 5) Bei Auftreten von technischen Problemen, die nicht von der Band zu verantworten sind (z.B. unzureichende oder lebensgefährliche Stromversorgung, einsturzgefährdete oder nicht abgesicherte Bühne, gefährliche Bühnenaufbauten, nicht überdachte Bühne bei Freiluftkonzerten, welche Leib und Leben der Band und deren Crew gefährden könnten), ist die Band bis zur Behebung dieser Probleme von der Soundcheck- und Auftrittspflicht bei Fortbestehen des festgelegten Vertragsanspruches entbunden.
- 6) Der Veranstalter hat für die kürzesten und rationellsten Auf- und Abbauewege von den Fahrzeugen der Band bis hin zu Bühne Sorge zu tragen und alle dafür notwendigen Passagiergenehmigungen zur Verfügung zu stellen. Weiters sorgt der Veranstalter dafür, dass ausreichend Zeit zum Aufbau und zur Einstellung der Anlage, sowie nach Ende der Veranstaltung zum Abbau derselben eingeräumt wird. Die Bühne muss spätestens 6 Stunden vor Veranstaltungsbeginn fertig zur Verfügung stehen. Zu diesem Zeitpunkt muss der Veranstalter oder ein Verantwortlicher anwesend sein. Die Zufahrt zum Bühneneingang muss vor und nach der Veranstaltung für einen LKW bis zu 7,5 t Gesamtgewicht frei befahrbar sein. Bei Nichteinhaltung kann sich der Auftritt um die entsprechende Zeit nach hinten verschieben, wobei die Dauer der Verspätung von der Spieldauer abgezogen wird.
- 7) Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Band künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist. Auch die Anzahl und Länge der Pausen sowie die Auswahl der Bühnenbekleidung obliegt der Band. Das Ausmaß der Ton- und Lichtanlage richtet sich nach der vom Veranstalter geschätzten Besucherzahl.
- 8) Verbot von Bild- und Tonmitschnitten: der Veranstalter garantiert und haftet, dass weder er noch andere bei der Konzertdarbietung anwesenden Personen, ohne ausdrückliche Zustimmung der Band Mitschnitte auf Tonträgern jeder Art vornehmen, oder Film/Video/Fernsehaufnahmen durchführen werden. Bei Zuwiderhandeln ist die Band von ihrer Auftrittsverpflichtung entbunden und hat Anspruch auf die vereinbarte Gage, unbeschadet weiterer Forderungen nach Abgeltung der Leistungsschutzrechte.
- 9) Allfällige Presseberichte und Vorankündigungen werden vom Veranstalter dem Künstler zugeschickt.
- 10) Der Versand von Plakaten, Infos und Photos erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch seitens des Veranstalters.
- 11) Konventionalstrafe bei schuldhafter Nichterfüllung mit Ausnahme der unter 12. und 13. beschriebenen Fälle: Höhe der vereinbarten Gage unter Ausschluss weiterer Schadenersatzforderungen bei ausdrücklichem Verzicht auf das richterliche Mäßigungsrecht. Darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen sind ausgeschlossen.
- 12) Sollte das Eintreten höherer Gewalt (Krieg, Feuer, Hochwasser, Lawinen, Glatteis, Stau...), Unfall oder Krankheit eines Musikers bzw. Todesfall oder schwere Krankheit eines nahen Familienangehörigen die Erfüllung der Vertragsbedingungen unmöglich machen, wird die Band vom Vertrag befreit, bemüht sich aber auf Wunsch, bei der Beschaffung einer Ersatzband behilflich zu sein. Der Veranstalter verzichtet in jedem Fall auf Schadenersatzforderungen.
- 13) Der Veranstalter ist berechtigt, gegen Bezahlung folgender Stornogebühren die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abzusagen oder vom Betrag zurückzutreten:
 - a) bis 21 Tage vor Veranstaltungstermin: Stornogebühr 50 % der Bruttogage
 - b) vom 20. bis zum 11. Tag vor Veranstaltungstermin: Stornogebühr 75 % der Bruttogage
 - c) vom 10. bis zum 4. Tag vor Veranstaltungstermin: Stornogebühr 90 % der Bruttogage
 - d) ab dem 3. Tag vor Veranstaltungstermin: Stornogebühr 100% der Bruttogage
- 14) Besitzerwechsel, Verpachtung oder neue Geschäftsführung lösen diesen Vertrag nicht auf.
- 15) Der gesamten Band und den Mitarbeitern sind während der Veranstaltung eine warme Hauptmahlzeit und Getränke nach Ermessen der Band zur Verfügung zu stellen.
- 16) Die vereinbarte Gage ist zur Gänze in bar und spätestens direkt nach dem Auftritt zu begleichen. Über die Höhe der Gage wird gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen bewahrt.
- 17) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, gelten die übrigen Vereinbarungen fort. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu setzen, die der angestrebten inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 18) Gerichtsstand ist das örtlich zuständige Gericht der Band. Es gilt österreichisches Recht.

Bühnevoraussetzungen (für größere Veranstaltungen wie Open Airs, Zelt- und Hallenfeste etc. Bei kleineren Veranstaltungen wie Bällen oder in Clubs sind diese Dimensionen oft nicht möglich und auch nicht nötig. Bitte in diesem Fall oder bei Unklarheiten rechtzeitig Rücksprache halten, damit eine für alle zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann):

Unbedingt nötig ist eine stabile, gut belastbare, wind- und wettergeschützte Bühne, bei der alle Teile fix verbunden sind. Außerdem muss die Bühne direkten Blickkontakt mit dem Großteil des Publikums ermöglichen. Vor der Bühne wird zwecks reibungslosem Verlauf ein Absperrgitter benötigt. Bühnenbreite: mind. 9m Bühnentiefe: mind. 6 m. Bühnenpodesthöhe: 60-120 cm, darüber eine lichte Höhe von mind. 3,5 m an allen vier Ecken. Links und rechts der Bühne je ein gut belastbares, wettergeschütztes Boxenpodest (Höhe ca. 60 cm, Breite mind. 150 cm, Tiefe mind. 100 cm) oder zumindest eine entsprechend große freie Fläche. Stromversorgung: Kraftstrom 1 x 16 A CEE, 1 x 32 A CEE (jew. 3 Phasen/Nulleiter/Erdung) zur ausschließlichen Nutzung durch die Band.

Der genaue Standort des Sicherungskastens muss den Technikern der Band bei Eintreffen mitgeteilt werden. Der Sicherungskasten muss den Technikern der Band während des gesamten Aufenthalts frei zugänglich sein (Schlüssel!). Die ersten 30 m von der Bühne ausgehend Richtung Mischpult darf während des Auftritts keine Beleuchtung eingeschaltet sein; eine ausreichende Ausleuchtung erfolgt durch die Lichtshow der Band. Für das Ton- und Lichtmischpult wird in der Mitte des Zeltes oder der Halle (ca. 20-30 m von der Bühne entfernt) ein um ca. 40-50 cm. erhöhter und durch Absperrung gesicherter Platz von mind. 3 m x 3 m mit direktem Blickkontakt zur Bühne benötigt, der bei Freiluftveranstaltungen ebenfalls wettergeschützt sein muss.